



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über den Zugang von Studierenden der Medizin
zur Ausbildung im Praktischen Jahr
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 7. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die das Praktische Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) beginnen. ²Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird für alle Ausbildungsabschnitte (Tertiale) an den Universitätskliniken der LMU, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern der LMU oder in geeigneten ärztlichen Lehrpraxen bzw. anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Ausbildungsstätten) nach den Maßgaben dieser Satzung in Verbindung mit § 3 ÄAppO durchgeführt.

(2) ¹An der LMU immatrikulierte Studierende können Tertiale an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus ableisten, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. ²Höchstens eines dieser Tertiale kann in zwei Teilabschnitte von jeweils acht Wochen aufgeteilt werden, sofern diese beiden Abschnitte nicht durch Urlaub oder andere Fehlzeiten verkürzt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie.

(3) Die Studierenden können das Praktische Jahr erst dann beginnen, wenn sie ein Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen und die Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung erfüllt haben.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bisher an anderen Universitäten oder gleichwertigen Hochschulen aus dem Inland oder Ausland studiert haben, können sich für das gesamte Praktische Jahr an der LMU immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen oder wenn ihre an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen als äquivalent anerkannt wurden. ²Die Anerkennung der Äquivalenz erfolgt durch das zuständige Studiendekanat; § 12 ÄAppO bleibt unberührt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der LMU immatrikuliert sind, dürfen bis zu zwei Tertiale an der LMU absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

(6) ¹Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist. ²Die Logbücher werden durch das Studiendekanat für alle Studierenden veröffentlicht.

§ 2

(1) ¹Das Praktische Jahr an der LMU beginnt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(2) Die Arbeitszeit im Praktischen Jahr beträgt wöchentlich 40 Stunden.

(3) ¹Es können im gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres 30 Ausbildungstage als Fehlzeit angerechnet werden, davon bis zu insgesamt 20 innerhalb eines Tertials. ²§ 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO bleibt unberührt.

(4) ¹Es können Nachtdienste geleistet werden. ²Dabei muss jedoch eine unmittelbare Kompensation der Überstunden durch Freizeitausgleich im Verhältnis von mindestens 1:1 sichergestellt werden. ³Andere Überstunden können akkumuliert und am Ende des Tertials in Form von Freizeit ausgeglichen werden.

(5) ¹Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ²Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ³Im Rahmen einer derartigen Ausbildung in Teilzeit können die 30 Fehltage gemäß Abs. 3 wie folgt in Anspruch genommen werden:

- ein Ausbildungstag mit planmäßig 4 Stunden gilt als 0,5 Fehltag;
- ein Ausbildungstag mit planmäßig 6 Stunden gilt als 0,75 Fehltag;
- ein Ausbildungstag mit planmäßig 8 Stunden gilt als 1 Fehltag.

§ 3

(1) Der Zugang zum Praktischen Jahr und die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt ausschließlich über das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der LMU.

(2) ¹Die Bewerbung von Studierenden, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 erfüllen, muss mit dem vom Studiendekanat ausgegebenen Bewerbungsbogen bis Mitte Januar für den Beginn im Mai und bis Mitte Juni für den Beginn im November im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Die genauen Termine werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(3) ¹Auf dem Bewerbungsbogen geben die Studierenden eine erste, zweite und dritte Wahl für je eine Ausbildungsstätte sowie eine erste, zweite und dritte Wahl für je eines der möglichen Wahlfächer an. ²Die Ausbildungsstätten und die Zahl der dort vorhandenen Ausbildungsplätze einschließlich der Wahlfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

(4) Nach Einreichung des Bewerbungsbogens wird geprüft, ob die Studentin oder der Student zur Bewerbung berechtigt ist.

§ 4

¹Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und kann daher eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt durch Entscheidung der Studiendekanin (2. Studienabschnitt) oder des Studiendekans (2. Studienabschnitt) nach der Notwendigkeit der Ableistung des Praktischen Jahres im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, durch Los.

§ 5

(1) Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze in einzelnen Ausbildungsstätten, richtet sich die Verteilung unter Berücksichtigung der für die Wahl der Ausbildungsstätte maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe nach den folgenden Bestimmungen:

1. Ausbildungsplätze in den gewünschten Ausbildungsstätten:

a) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, Bewerberinnen und Bewerber, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, sowie Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden der Ausbildungsstätte, die sie gewählt haben, vorweg zugeteilt. ²Entsprechende Gründe sind im Bewerbungsbogen darzustellen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen. ³Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte obliegt einer Kommission der Medizinischen Fakultät gemäß § 7. ⁴Reichen die Ausbildungsplätze an den von diesen Bewerberinnen und Bewerbern gewählten Ausbildungsstätten nicht aus, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze innerhalb dieses Bewerberkreises.

b) ¹Die nicht unter Buchst. a fallenden Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer ersten Wahl in die gewünschte Ausbildungsstätte aufgenommen. ²Bewerben sich mehr Studierende für eine Ausbildungsstätte, als dort Ausbildungsplätze vorhanden sind, dann werden solche Studierenden bevorzugt zugeteilt, die ein Empfehlungsschreiben der entsprechenden Ausbildungsstätte vorlegen können. ³Sind nach diesem Auswahlverfahren immer noch zu wenig Ausbildungsplätze vorhanden, wird die Auswahl durch Los getroffen.

c) ¹Sind nach Durchführung des Verfahrens gemäß Buchst. a und b an einer Ausbildungsstätte noch Ausbildungsplätze frei, werden diese durch Los an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die nächstgelegene Ausbildungsstätte als erste Wahl angegeben haben, dort aber nicht zum Zuge gekommen sind. ²Bewerberinnen und Bewerber, die bei diesem Verfahren keinen Ausbildungsplatz nach ihrer ersten Wahl erhalten, werden in das Verteilungsverfahren gemäß ihrer zweiten bzw. dritten Wahl aufgenommen.

d) ¹Die nicht gemäß ihrer ersten Wahl zugewiesenen Bewerberinnen und Bewerber werden in die Ausbildungsstätten ihrer zweiten bzw. dritten Wahl aufgenommen. ²Ist auch hier die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, wird die Auswahl durch Los getroffen. ³Buchst. c Satz 1 gilt entsprechend.

e) Die nach Abschluss der Verfahren nach Buchst. a bis d noch nicht verteilten Bewerberinnen und Bewerber werden durch Los auf die Ausbildungsstätten mit freien Ausbildungsplätzen verteilt.

f) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 5 können nach abgeschlossener Verteilung der Studierenden der LMU auf frei gebliebene Ausbildungsplätze verteilt werden; Buchst. a, c, d und e gelten dabei entsprechend.

2. Ausbildungsplätze in den Wahlfächern:

Die Ausbildungsplätze in den Wahlfächern werden nach der im Bewerbungsbogen angegebenen Wahl in einem Verfahren gemäß Nr. 1 verteilt.

(2) ¹Das Studiendekanat teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verteilungsverfahrens schriftlich mit. ²In dem Bescheid wird der Ausbildungsgang für das gesamte Praktische Jahr bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 1 Abs. 5 für bis zu zwei Tertiale festgelegt.

§ 6

¹Im Fach Chirurgie kann in den Kliniken der LMU auch ein chirurgisches Spezialfach, das nicht mit dem gewählten Fachgebiet im Sinn von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ÄAppO übereinstimmen darf, mit herangezogen werden. ²Jede Studentin und jeder Student, die oder der zunächst im Verfahren gemäß § 5 einen Ausbildungsplatz in einem chirurgischen Spezialfach erhalten hat, muss nach acht Wochen mit einer anderen Studentin oder einem anderen Studenten, der oder dem kein Ausbildungsplatz in einem chirurgischen Spezialfach zugewiesen wurde, tauschen und dann weitere acht Wochen im allgemeinen Fach Chirurgie absolvieren. ³Das Studiendekanat nimmt die entsprechenden Zuweisungen bei der Verteilung gemäß § 5 vor.

§ 7

¹Für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a beruft die Studiendekanin (2. Studienabschnitt) oder der Studiendekan (2. Studienabschnitt) eine vom Fakultätsrat ernannte Kommission ein, der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden angehören. ²Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Kommission mit.

§ 8

¹Zugewiesene Ausbildungsplätze können bis spätestens eine Woche vor Beginn eines Terials für das gleiche Terial getauscht werden. ²Der Tausch muss von der Studiendekanin (2. Studienabschnitt) oder vom Studiendekan (2. Studienabschnitt) genehmigt und den Klinikdirektorinnen oder -direktoren schriftlich mitgeteilt werden. ³Studierende, die ein Terial nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres bestätigt werden.

§ 9

Soweit nach Abschluss des Verteilungsverfahrens noch Ausbildungsplätze vorhanden sind, können verspätet eingereichte Bewerbungsbögen entsprechend dem Verfahren nach § 5 berücksichtigt werden.

§ 10

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zugang von Studentinnen und Studenten der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (Praktisches Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002) vom 23. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2013, außer Kraft.

Anlage PJ-Ausbildungsplätze

Die Ziffern in den Spalten der Wahlfächer bezeichnen folgende Fächer:

- 1 = Allgemeinmedizin
- 2 = Anästhesie (und operative Intensivmedizin)
- 3 = Arbeits- und Umweltmedizin
- 4 = Augenheilkunde
- 5 = Dermatologie
- 6 = Frauenheilkunde/Gynäkologie (Geburtshilfe)
- 7 = HNO
- 8 = Kinderchirurgie
- 9 = Kinderheilkunde/Pädiatrie
- 10 = Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 11 = Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- 12 = Neurochirurgie
- 13 = Neurologie
- 14 = Neuropathologie
- 15 = Nuklearmedizin
- 16 = Orthopädie
- 17 = Palliativmedizin
- 18 = Pathologie
- 19 = Plastische Chirurgie
- 20 = Physikalische Medizin
- 21 = Psychiatrie
- 22 = Radiologie
- 23 = Strahlentherapie und Radioonkologie
- 24 = Urologie

PJ-Ausbildungsplätze in Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der LMU

		Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie ¹		Wahlfächer																								Insgesamt			
			Innere Medizin	Herzchirurgie	Allgemeinchirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24		
1	PJ-Einrichtungen der Medizinischen Fakultät	Innere Medizin																														
	Abteilung für Kinderkardiologie und Pädiatrische Intensivmedizin																															2
	Augenklinik und Poliklinik								20																							20
	Herzchirurgie - Grobhadern (GH)		(4)																													(4)
	Institut der Friedrich-Baur-Stiftung																				4											4
	Institut für Arbeits- und Umweltmedizin								1																							1
	Institut für Klinische Radiologie - GH																															36
	Institut für Klinische Radiologie - IS																															26
	Kinderchirurgische Klinik im Dr. von Hainerschen Kinderspital																															3
	Klinik für Allgemeine, Unfall-, Hand- und Plastische Chirurgie - Innenstadt (IS)																															29

		Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie ¹		Wahlfächer																								Insgesamt										
			Innere Medizin	Herzchirurgie	Allgemeinchirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24									
	PJ-Einrichtungen der Medizinischen Fakultät	Innere Medizin																																					
32	Medizinische Klinik und Poliklinik V - IS	2																																					
33	Neurochirurgische Klinik und Poliklinik - GH															8																							
34	Neurologische Klinik und Poliklinik - GH																12																						
35	Orthopädische Klinik und Poliklinik																				16																		
36	Pathologisches Institut																																						
37	Urologische Klinik und Poliklinik																																				6		
38	Zentrum für Neuropathologie und Prionforschung																				2																		
Insgesamt 1 - 38		96	(4)	50	0	32	1	20	20	26	15	3	16	7	2	8	16	2	2	16	1	4	2	4	16	62	4	6	435										
		96		54																									285	435									

(1) Die Ausbildung im Fach Chirurgie dauert 16 Wochen. Studierende, die gemäß § 6 das chirurgische Spezialfach Herzchirurgie mit heranziehen, müssen nach 8 Wochen mit einer anderen Studentin oder einem anderen Studenten, der oder dem kein Ausbildungsplatz im Spezialfach Herzchirurgie zugewiesen wurde, tauschen und dann weitere 8 Wochen im Fach Allgemeinchirurgie absolvieren. Alle anderen Studierenden absolvieren 16 Wochen im Fach Allgemeinchirurgie.

Zusammenfassung

	Fach Innere Medizin	Fach Chirurgie		Wahlfächer																								Insgesamt
	Innere Medizin	Herzchirurgie	Allgemeinchirurgie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Insgesamt 1 - 38 (PJ-Einrichtungen der Medizinischen Fakultät)	96	(4)	50	0	32	1	20	20	26	15	3	16	7	2	8	16	2	2	16	1	4	2	4	16	62	4	6	435
Insgesamt 1 - 40 (Lehrkrankenhäuser)	241		205	0	53	0	9	12	39	13	2	52	7	0	0	21	0	0	7	0	1	0	0	34	8	0	16	720
Insgesamt 1 - 33 (Lehrpraxen Allgemeinmedizin)	0		0	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33
Gesamt	337	(4)	255	33	85	1	29	32	65	28	5	68	14	2	8	37	2	2	23	1	5	2	4	50	70	4	22	1.188
	337	259		592																								1.188

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. April 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2014.

München, den 7. Mai 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Mai 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Mai 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Mai 2014.